

Kooperation vs. Netzwerkarbeit im Kinderschutz

- Kooperation und Netzwerkarbeit voneinander unterscheiden.
- die Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft nach Art. 6 GG
- die wichtigsten Kooperationspartner im Kinderschutz
- die Aufgaben der Frühen Hilfen Datenschutz und Schweigepflicht in Kooperationsprozessen
- Chancen und Grenzen multiprofessioneller Zusammenarbeit bewerten.

Wer schützt eigentlich Kinder?

- Eltern
 - Kita
 - Schule
 - Jugendamt
 - Ärzte
 - Polizei
 - Gerichte
 - Beratungsstellen
 - Nachbarn
 - Verwandte
- **Merke: Niemand schützt Kinder alleine. Kinderschutz funktioniert ausschließlich durch Zusammenarbeit!**

Kooperation und Netzwerkarbeit unterscheiden

- Kooperation bedeutet:
- Zwei oder mehrere Fachkräfte oder Institutionen arbeiten an einem konkreten Fall zusammen.
- Beispiel:
- Kita + Jugendamt, Schule + Schulsozialarbeit, Arzt + Familienhebamme,
- Merkmale: fallbezogen, zeitlich begrenzt, gemeinsames Ziel, klare Aufgaben
- Beispiel: Die Erzieherin bemerkt Vernachlässigung. Sie spricht mit Leitung, insoweit erfahrener Fachkraft, Jugendamt → Das ist Kooperation.

Kooperation und Netzwerkarbeit unterscheiden

Netzwerkarbeit bedeutet: Viele Institutionen arbeiten dauerhaft zusammen, auch wenn aktuell kein konkreter Fall besteht.

Ziele, Informationen austauschen, gemeinsame Standards entwickeln,
Ansprechpartner kennen, schnelle Hilfe ermöglichen,
Versorgungslücken schließen

Beispiele: Lokales Kinderschutznetzwerk

Mitglieder: Jugendamt, Gesundheitsamt, Kitas, Schulen,
Beratungsstellen, Polizei, Familienhebammen, Frühförderung,
Kinderärzte, Familiengerichte, freie Träger

Vergleich

- Kooperation
 - Konkreter Fall
 - Kurzfristig
 - Wenige Beteiligte
 - Gemeinsames Handeln
 - Einzelfall
- Netzwerkarbeit
 - Langfristige Zusammenarbeit
 - Dauerhaft
 - Viele Beteiligte
 - Gemeinsame Strukturen
 - Prävention und Versorgung

Der staatliche Schutzauftrag

- **Art. 6 Grundgesetz Absatz 2**

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern.

- Eltern besitzen also:
Erziehungsrecht
Entscheidungsrecht
Verantwortung
- Aber: Der Staat hat ein Wächteramt.

- **Das Wächteramt**

- Der Staat greift ein, wenn Vernachlässigung Misshandlung sexueller Missbrauch massive Entwicklungsgefährdung vorliegen.
- Der Staat schützt damit das Wohl des Kindes.

Rechtsgrundlagen

Grundgesetz

Art. 6



SGB VIII

insbesondere

•§ 1

•§ 8a

•§ 8b

•§ 16

•§ 27 ff.

•KKG

• Das Bundeskinderschutzgesetz

• 2012 eingeführt

• Ziele

• frühe Hilfen

• Prävention

• Vernetzung

• verbindliche Kooperation

Diskussion

Warum reicht das Jugendamt allein nicht aus?

Mögliche Antworten

•Familien werden früher von Hebammen gesehen

•Ärzte erkennen Verletzungen

•Kitas beobachten Entwicklung täglich

•Polizei erlebt häusliche Gewalt

•Beratungsstellen kennen Familien

→ Jeder sieht nur einen Teil.

Frühe Hilfen

Was sind Frühe Hilfen und deren Ziele?

- Frühe Hilfen unterstützen Familien von Schwangerschaft bis etwa 3 Jahre.
- Eltern stärken
- Überforderung verhindern
- Bindung fördern
- Entwicklung sichern
- Kinderschutz durch Prävention

Angebote

- Familienhebammen
- Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Elterncafés
- Elternkurse
- Willkommensbesuche
- Beratungsstellen
- Familienzentren

Warum sind Frühe Hilfen wichtig?

- Viele Kindeswohlgefährdungen entstehen
- Nicht durch bösen Willen, sondern durch
- Armut
- Isolation
- psychische Erkrankungen
- Suchterkrankungen
- junge Eltern
- Überforderung

Datenschutz und Schweigepflicht

Viele Fachkräfte glauben: Ich darf gar nichts weitergeben.

Das stimmt so nicht.

Grundsatz

- Personenbezogene Daten dürfen nicht einfach weitergegeben werden.
- Es gelten:
- DSGVO
- SGB VIII
- Schweigepflicht

Aber: Im Kinderschutz gibt es Ausnahmen.

- Wenn eine erhebliche Kindeswohlgefährdung besteht, dürfen Informationen weitergegeben werden, wenn dies erforderlich ist.
- **Grundprinzip:** So wenig Daten wie möglich. So viele wie nötig. Merksatz

Datenschutz

- Schützt nicht Kindeswohlgefährdungen. Er schützt personenbezogene Daten.

Netzwerke als Ressource

- Ein gutes Netzwerk zeichnet sich aus durch Vertrauen
 - bekannte Ansprechpartner
 - regelmäßige Treffen
 - klare Zuständigkeiten
 - kurze Kommunikationswege
 - gegenseitige Wertschätzung
- Typische Netzwerkpartner:
 - Gesundheitswesen
 - Kinderärzte
 - Kliniken
 - Hebammen
 - SPZ
 - Gesundheitsamt

Netzwerke als Ressource

Jugendhilfe

- Jugendamt
- ASD
- Pflegekinderdienst
- Erziehungsberatung
- Familienhilfe

Beratung

- Schwangerschaftsberatung
- Suchtberatung
- Schuldnerberatung
- Frauenhaus
- Kinderschutzbund

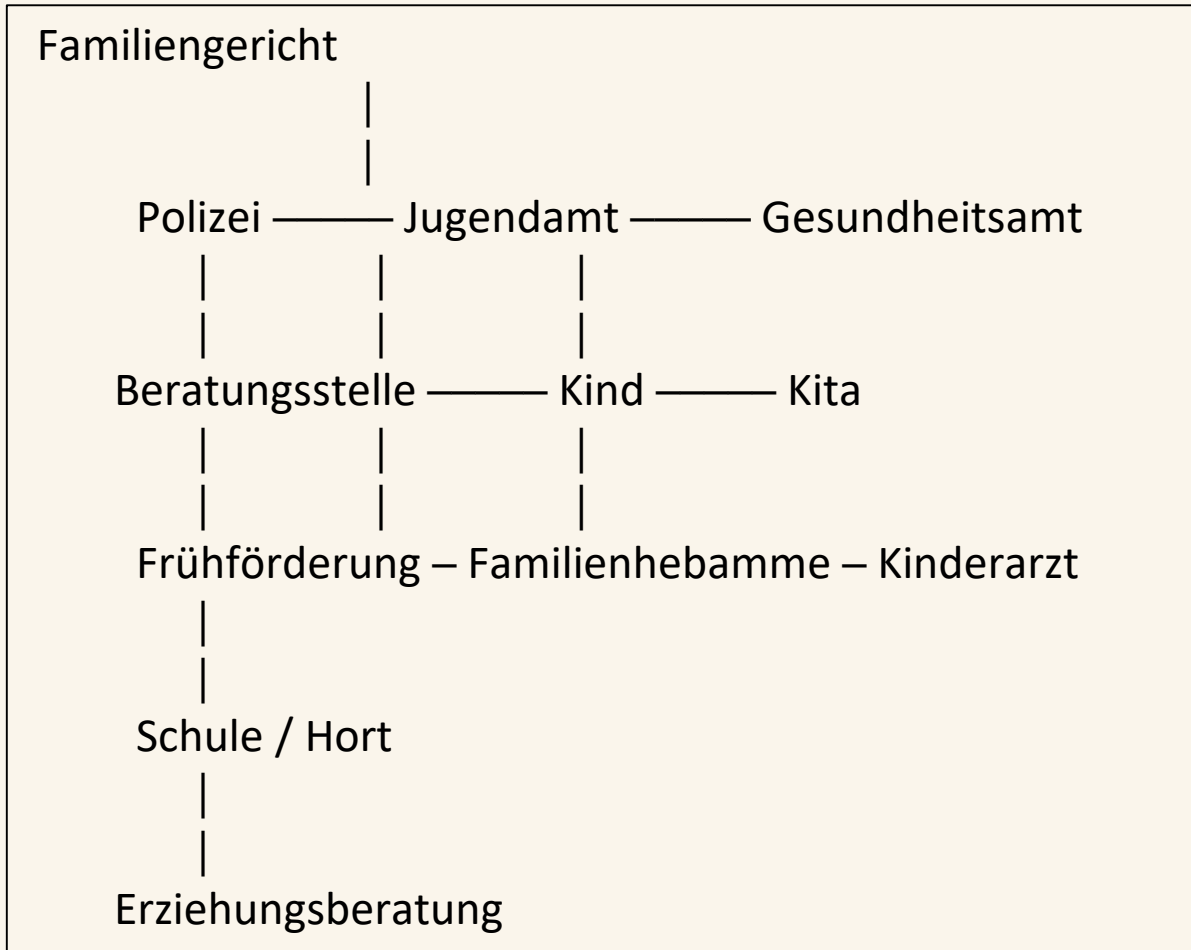
Bildung

- Kita
- Schule
- Schulsozialarbeit
- Hort

Sicherheit

- Polizei
- Familiengericht

Netzwerkkarte



Fragen für die Fallbearbeitung

1. Wer sollte beteiligt werden?
2. Wer übernimmt welche Aufgabe?
3. Wer informiert wen?
4. Welche Schweigepflichten bestehen?
5. Welche Hilfen könnten angeboten werden?